



Modellflugsportverband Deutschland e.V.

**Kurzbeschreibung der
Standardisierten Regeln für Flugmodelle (StRfF)
- Einhaltung der Regeln -**

Stand: 06.07.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung | 3 |
| II. Gefährdung, Sach- oder Personenschaden | 3 |
| III. Regelverstößen/Maßnahmen | 3 |
| IV. Die einzelnen Maßnahmen | 4 |
| 1. Zuständigkeit / Anzeige | 4 |
| 2. Kenntnis der Umstände / Anzeige | 4 |
| 3. Schlichter Hinweis | 4 |
| 4. Aufforderung | 4 |
| 5. Meldung an die Genehmigungsbehörde | 5 |
| 6. Ausschluss / Entzug der Ausweisung als Modellfluggelände | 5 |

I. Einleitung

Diese Kurzbeschreibung gibt eine Übersicht darüber, was bei Verstößen gegen die Standardisierten Regeln für Flugmodelle geschieht.

Wichtig:

Diese Kurzbeschreibung stellt selbst keinerlei Regelungen auf. Die maßgeblichen Regelungen finden sich ausschließlich in den StRfF.

II. Gefährdung, Sach- oder Personenschaden

Ein Regelverstoß, der weder zu Schäden noch zu einer Gefahr für Sachen und Personen führt, ist in Bezug auf die Sicherheit des Modellflugbetriebs irrelevant und bleibt daher ohne Sanktion.

Sobald ein Regelverstoß zwar (noch) keinen Schaden, allerdings eine Gefahr für Personen oder Sachen hervorruft, ist Handlungsrelevanz gegeben. Der Fokus liegt darauf, eine Wiederholung der gefährlichen Situation zu vermeiden, die durch den Regelverstoß entstanden ist. Die Maßnahme zur Verfolgung des Regelverstoßes zielt daher darauf ab, die Ursache und Wirkung sowie das entstandene Schadenspotential vor Augen zu führen, um beim Verursacher das Bewußtsein und Verständnis für die verwirklichte Gefahr zu schärfen.

Führt der Regelverstoß zu Sach- oder gar Personenschaden, ist der Verursacher verbindlich aufzufordern, das schadenstiftende Verhalten zukünftig zu unterlassen. Kommt der Verursacher dieser Aufforderung nicht nach, kann er in letzter Konsequenz von der Nutzung der StRfF ausgeschlossen werden.

Der MFSD meldet ihm zur Kenntnis gelangte Personenschäden mit schweren oder tödlichen Folgen gem. Art. 4 VO (EU) Nr. 376/2014 über aviationsreporting.eu unverzüglich.

III. Regelverstößen/Maßnahmen

Regelverstöße werden nach ihren Folgen qualifiziert und mit den folgenden Maßnahmen behandelt:

| Regelverstoß... | Maßnahme |
|---|---|
| ... ohne Schaden oder Gefahrverwirklichung | kein Maßnahme |
| ... ohne Schaden aber mit Gefahrverwirklichung | schlichter Hinweis |
| ... ohne Schaden aber mit erheblicher Gefahrverwirklichung | Aufforderung |
| ... mit Sachschaden | schlichter Hinweis |
| ... mit geringem Personenschaden ohne weiter Gefahrverwirklichung | schlichter Hinweis |
| ... mit (nicht mehr geringem) Personenschaden | Aufforderung / Meldung |
| Missachtung einer Aufforderung | zeitweiser oder endgültiger Ausschluss / Entzug der Geländeausweisung |

| | |
|--|---|
| weitere Regelverstöße mit Gefahr für Sachen und Personen zu befürchten | zeitweiser oder endgültiger Ausschluss / Entzug der Geländeausweisung |
|--|---|

IV. Die einzelnen Maßnahmen

1. Zuständigkeit / Anzeige

Für die Vornahme der einzelnen Maßnahmen aus obiger Tabelle ist der MFSD zuständig.

Die Erteilung eines schlichten Hinweises kann auch durch den Geländerhalter (beispielsweise durch den Modellflugleiter) erfolgen, auf dessen Gelände das Fehlverhalten stattgefunden hat.

2. Kenntnis der Umstände / Anzeige

Der MFSD oder der Geländerhalter müssen zur Vornahme der Maßnahmen Kenntnis von den maßgeblichen Umständen haben.

Eine selbständige Erforschungspflicht der Umstände ohne hinreichende äußere Veranlassung besteht jedoch nicht. Die Anzeige eines Regelverstößes gilt als hinreichende äußere Veranlassung, ebenso die eigene Wahrnehmung von Vertretern des MFSD oder des Geländerhalters; beim Geländerhalter zählt auch die Wahrnehmung des Modellflugleiters dazu.

Alle Piloten, Geländerhalter, Veranstalter sowie alle sonstigen Modellflugbeteiligte, für welche die StRfF gelten oder die StRfF Anwendung finden, sind gehalten, Regelverstöße anzuzeigen. Die Anzeige soll schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit, Geschehensablauf sowie ggf. noch anwesenden Personen zu erfolgen; der Anzeigende hat seine Registrierungsnummer anzugeben.

3. Schlichter Hinweis

Die Erteilung eines schlichten Hinweises beschreibt das Fehlverhalten, welches zum Regelverstoß geführt hat, und welches Gefahrenpotential oder welcher Schaden daraus entstanden ist. Soweit tunlich und angemessen erscheint, soll der Hinweis erläutern, wie das Fehlverhalten zu vermeiden gewesen wäre. Der schlichte Hinweis ergeht regelmäßig unmittelbar und mündlich.

Beispiel:

Ein leichtes Elektrosegelflugmodell stürzt unmittelbar nach dem Handstart im Pilotenraum eines Modellfluggeländes ab, wo sich ein weiterer Pilot aufhält. Niemand wird verletzt. Das Flugmodell ist beschädigt. Es stellt sich heraus, dass das Pendelhöhenruder beim Modellaufbau nicht richtig eingehängt war.

Inhalt des schlichten Hinweises:

Es wurde der Startcheck nicht hinreichend ausgeführt. Bei gewissenhafter Durchführung der Funktionskontrolle aller Ruder wäre aufgefallen, dass das Pendelhöhenruder nicht zutreffend ausschlägt. Ferner ist die Startstelle bzw. Startrichtung des Handstarts falsch gewählt worden, soweit der Abflug auf den Pilotenraum zuführte und so der dortige Pilot potentiell in Gefahr gebracht wurde. Da es sich um ein leichtes Flugmodell handelte, ist die verwirklichte Gefährdung als gering einzustufen.

4. Aufforderung

Die Aufforderung umfasst den Inhalt eines schlichten Hinweises, ergänzt um die Aufforderungen, das Fehlverhalten zukünftig zu unterlassen und sich regelkonform zu verhalten.

Die Erteilung einer Aufforderung erfolgt vom MFSD schriftlich und ist zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nach 5 Jahren zu löschen.

Beispiel:

Beim Thermikfliegen mit einem entfernt kreisenden Segelflugmodell unterhält sich der Pilot angeregt und wendet dabei auch seinem Gesprächspartner den Blick zu. Danach findet der Pilot sein Segelflugmodell am Himmel nicht mehr wieder, welches sodann in der nächsten Ortschaft unkontrolliert in einem Garten "landet" und dabei zwei Personen leicht verletzt.

Inhalt der schriftlichen Aufforderung durch den MFSD:

Es besteht die Verpflichtung, stets Sichtkontakt zum Flugmodell zu halten. Das Abwenden des Blicks vom Flugmodell hin zu einem Gesprächspartner ist nicht zulässig. Insbesondere Segelflugmodelle können selbständig größere Strecken zurücklegen und dabei bewohnte Gebiete erreichen, was das Risiko von Personenschäden grundsätzlich erhöht. Eine unkontrollierte "Landing" in einem solchen Gebiet birgt weitere Gefahr, die sich hier in zwei leichten Personenschäden verwirklicht hat. Da eine unkontrollierte "Landing" auch in Form eines Absturzes mit deutlicher kinetischer Energie erfolgen kann, folgt aus der Verlust des Sichtkontakts ein nicht unerhebliches Risikopotential.

Es wird daher aufgefordert, sich künftig voll und ganz auf das Steuern und Navigieren des Flugmodells zu konzentrieren und ablenkende Gespräche mit Abwendung des Blicks vom steuernden Modell zu unterlassen - dies um so mehr, als Flugmodelle, die in etwas größerer Entfernung geflogen werden, betreffend Sichtkontakt besonderer Aufmerksamkeit bedürfen.

5. Meldung an die Genehmigungsbehörde

Sind über einen Piloten, Geländehalter, Veranstalter oder einen sonstigen Modellflugbeteiligten, für welchen die StRfF gelten oder die StRfF Anwendung finden, mehr als drei Aufforderungen gespeichert, entscheidet der MFSD, ob diese Person an die Genehmigungsbehörde gemeldet werden muss.

Erfolgte eine Aufforderungen wegen eines Regelverstoßes mit nicht mehr geringem Personenschaden, ist vom MFSD eine Meldung an die Genehmigungsbehörde vorzunehmen.

6. Ausschluss / Entzug der Ausweisung als Modellfluggelände

Kommt eine Person, die eine Aufforderung erhalten hat, dieser Aufforderung nicht nach und/oder sind weitere Regelverstöße mit Gefahr für Sachen und Personen zu besorgen, kann der MFSD diese Person vom Anwendungsbereich dieses Regelwerks zeitweise oder endgültig ausschließen.

Unter gleichen Voraussetzungen kann gegenüber einem Geländehalter dessen Ausweisung als Modellfluggelände zeitweise oder endgültig durch den MFSD entzogen werden.

Im Fall des zeitweisen Ausschlusses oder Entzugs kann der MFSD sämtliche Dokumente, die Berechtigungen nach den StRfF dokumentieren und/oder beinhalten (z.B. Schulungsnachweis, Ausweis für Steuerer von Großmodellen, Geländeausweisungen, etc.), von der maßnahmenbelegten Person für die Zeit des Ausschlusses oder Entzugs herausverlangen. Im Fall des endgültigen Ausschlusses oder Entzugs sind von der maßnahmenbelegten Person sämtliche nach den StRfF erteilte Dokumente herauszugeben. Kommt die maßnahmenbelegte Person dem Hausgabeverlangen nicht nach, kann der MFSD die entsprechenden Dokumente für kraftlos erklären. Die Kraftloserklärung wird mit ihrer Veröffentlichung auf der dafür vom MFSD einzurichtenden und für jedermann zugänglichen Internetseite wirksam.